

RS Vwgh 1995/11/16 95/09/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1995

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §112 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/09/28 92/12/0218 3

Stammrechtssatz

Bei einer aufhebenden Entscheidung über die Berufung gegen eine erstinstanzliche Suspendierung durch die Disziplinaroberkommission lebt die vorläufige Suspendierung nicht wieder auf (Hinweis B 26.11.1992, 92/09/0227), weil § 112 Abs 3 BDG 1979 an die Tatsache der Entscheidung der Disziplinarkommission, nicht aber an deren weiteren Bestand anknüpft (hier: Das gilt auch im Fall der Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides wegen unrichtiger Zusammensetzung des Senates der Disziplinarkommission).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995090129.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at